

Datenaustausch zur Fortbildungspflicht

Sächsische Landesärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung Sachsen beschließen Datenaustausch zum Fortbildungsnachweis ihrer Mitglieder gemäß § 95d SGB V

Entsprechend den Vorgaben des § 95d SGB V haben Vertragsärzte und -psychotherapeuten die Verpflichtung, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Der Gesetzgeber führt in § 95d Abs. 3 SGB V hierzu weiter aus, dass der Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut dafür alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen hat, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach § 95d Abs. 1 SGB V nachgekommen ist. Maßstab hierfür ist der Erwerb von 250 Fortbildungspunkten innerhalb der genannten Frist.

Für Vertragsärzte und -psychotherapeuten, die bereits am 30. Juni 2004 zugelassen gewesen sind, ist ein solcher Nachweis damit erstmals zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Der Ge-

setzgeber hat mit seiner Festlegung im SGB V zugleich verfügt, dass die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet ist, gegebenenfalls Honorarkürzungen in gestufter Form vorzunehmen, wenn der entsprechende Nachweis über das Erreichen von 250 Punkten nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Diese Regelung gilt für alle zugelassenen, ermächtigten und in medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt oder -psychotherapeuten angestellten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Grundlage des Fortbildungsnachweises ist das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammern.

Die Sächsische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen haben jetzt auf der Grundlage eines allgemeinen Datenabgleiches, der auch die beiden Einrichtungen zu übermittelnden Meldedaten erfasst, vereinbart, dass die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zum 1. Stichtag und zukünftig in regelmäßigen Abständen von der Sächsischen Landesärztekammer eine arztbezogene Information darüber erhält, ob der oben genannte Nachweis durch den sächsischen Vertragsarzt zum jeweiligen Stichtag erbracht wurde und wie sich der punktemäßige Stand des Fortbildungskontos

zum jeweiligen Stichtag darstellt. Damit entfällt für die sächsischen Vertragsärzte die (getrennte) zusätzliche Nachweisführung über die absolvierten Fortbildungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen.

Die von Sächsischer Landesärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen geschlossene Vereinbarung trägt somit dem Servicegedanken, dem beide ärztlichen Körperschaften ihren Mitgliedern gegenüber nachhaltig verpflichtet sind, Rechnung.

Wir weisen mit dieser Information nochmals auf den Stichtag 30.6.2009 hin und möchten Sie gleichzeitig bitten – falls Sie noch nicht über ein gültiges Fortbildungszertifikat verfügen – die Ihnen vorliegenden Fortbildungsnachweise zu sichten. Mit Erreichen der geforderten 250 Punkte innerhalb des Fünfjahreszeitraums kann das Zertifikat bei der Sächsischen Landesärztekammer beantragt werden. Einzelbescheinigungen, die noch nicht im Punktekonto erfasst wurden, sind bei Antragstellung des Fortbildungszertifikates mit geltend zu machen. Für die Antragstellung hält die Sächsische Landesärztekammer entsprechende Antragsformulare sowie ergänzende Informationen auf ihren Internetseiten bereit (www.slaek.de).